



Derzeitige Rechtslage

- **§ 5 ThürHG:**
 - o Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ausländischer und behinderter Studierender
 - o Bestellung eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung
- **§ 6 ThürHG:**
 - o Förderung der tatsächlichen Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; Erstellung von Frauenförderplänen
 - o Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind bei allen Vorschlägen und Entscheidungen zu beachten (Gender Mainstreaming)
 - o Gleichstellungsbeauftragte wird durch Senat für 3 Jahre gewählt,
 - muss aus Gruppe der Hochschullehrer oder Akademischen Mitarbeiter, an FH auch sonstigen Mitarbeiter, stammen
 - Grundordnung regelt, ob in Gremien Stimmrecht oder Beratungsbezugnis besteht
 - angemessene Entlastung von Dienstaufgaben
 - Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln in angemessenem Umfang
 - Befugnisse in Belange, die Frauen berühren: Informations-, Vorschlags-, Stellungnahme-, Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; Beteiligung bei Stellenausschreibungen; Einsichtsrecht in Bewerbungsunterlagen

Anlass/ Forderungen

Gleichstellung / Gleichstellungsbeauftragte

- Gleichstellung ausführlicher gestalten (**Personalrat / Gleichstellungsbeauftragte**)
- Wählbarkeit soll sich nach Qualifikation richten, nicht nach Statusgruppe (**Gleichstellungsbeauftragte, Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten**)
- Gleichstellungsbeauftragte soll dem an der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören (**Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragte**)
- Teilnahme- und Stimmrecht in mehr Gremien (**Hochschullehrer, Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten**)
- Widerspruchsrecht einführen (**Gleichstellungsbeauftragte / Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten**)
- Deputatsreduktion gesetzlich konkretisieren, z.B. 1/2 VZÄ für Gleichstellungsbeauftragte, auch für dezentrale Gleichstellungsbeauftragte Reduktionen ermöglichen (**Gleichstellungsbeauftragte, Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten**)
- Zuständigkeit für weitere Diversitäts-Themen (**Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten**)



Studierende mit Behinderung / Beauftragter für behinderte Studierende

- Auch Berücksichtigung chronisch kranker Studierender (**StuRa / Hauptschwerbehindertenvertretung**)
- Umsetzung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, z.B. durch Förderung einer barrierefreien Hochschulkultur (barrierefreie Arbeitsplätze, Informations- und Kommunikationstechnik, Nachteilsausgleiche) (**Hauptschwerbehindertenvertretung**)
- Einführung einer Deputatsermäßigung (**Hauptschwerbehindertenvertretung**)

Förderung der Vielfalt an den Hochschulen

- Einführung eines Diversitätskonzeptes (**Hauptschwerbehindertenvertretung / Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten / Studierende**)
- Einführung eines Diversitäts-Beirats oder Diversitäts-Beauftragten (**GEW, StuRa**)
- Anwendbarkeit des AGG auf Studierende bzw. alle Mitglieder und Angehörige (**Gleichstellungsbeauftragte / Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten**)
- Einführung eines unabhängigen Beschwerdemanagements bei Benachteiligungen (**Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten / Studierende**)

Ländervergleich

Gleichstellung / Gleichstellungsbeauftragte:

- bis auf 3 Länder (BE, BB, HE) haben alle Länder ausführliche Regelungen zu Bestellung, Befugnissen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten; in HB, NW gibt es zusätzlich eine Gleichstellungskommission an der Hochschule
- Deputatsreduktionen ermöglichen 12 Länder:
 - o Nach Größe der Hochschule: BW (Verordnung), SH und ST (ganz)
 - o Angemessener/notweniger/erforderlicher Umfang: BY, HB, HH, NW, SL, SN, **TH**
 - o Zeitliche Vorgaben: MV (1/2), NI (ganz), RP (ganz oder teilweise)
- Die Befugnisse, wie z.B. nur Teilnahme-, Stellungnahme- oder Stimmrecht, unterscheiden sich in den Ländern:
 - o Ein Stellungnahmerecht wie in **TH** räumen 8 Länder ein (BW, HB, HH, MV (bei Berufungen), RP, SH, SL, SN), Stimmrecht ermöglichen neben **TH** zwei weitere Länder (BY, ST (Senat))
 - o Ein Widerspruchsrecht besteht in 6 Ländern (BW, HB (Gleichstellungskommission), HH, NI, SH, ST)

Studierende mit Behinderung / Beauftragter für behinderte Studierende:

- 6 Länder (BB, HB, HE, SL, SN, SH (Beauftragter für Diversität)) haben keine Regelungen zu Behindertenbeauftragten, 5 Länder (BW, BY, NI, RP, **TH**) haben nur eine allgemeine Regelung, 5 Länder (BE, HH, MV, NW, ST) haben ausführliche Regelungen
- Deputatsreduktionen ermöglichen zwei Länder (HH, NW)
- Explizite Befugnisse (Informations-, Stellungnahme-, Teilnahme-, Antrags- oder



Rederechte) regeln 6 Länder (BE, HH, MV, NW, ST)

Förderung der Vielfalt an den Hochschulen:

- In SH Beauftragter für Diversität (vergleichbar einer Gleichstellungsbeauftragten)
- Berücksichtigung der Vielfalt der Studierenden (in größerem Umfang als in TH) fordern 13 Länder (BW, BY, BB, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST)
- Diversitäts-Management an den Hochschulen fordern 2 Länder (HH, NW)

Änderungsvorschlag/ Begründung

Gleichstellung / Gleichstellungsbeauftragte:

- Erweiterung des passiven Wahlrechts auf alle weiblichen Hochschulmitglieder
- gesetzliche Definition der fachlichen Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten (z.B. wie NW: „Qualifikation muss den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere geeignete Qualifikation voraus.“)
- gesetzliche Festschreibung des Umfangs der Freistellung/Deputationsreduktion bzw. der hauptberuflichen Wahrnehmung (Staffelung nach der Anzahl der zu vertretenden Mitglieder der Hochschule in drei Gruppen)

Begründung:

- Passiv wahlberechtigt sollten nicht nur Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, sondern alle weiblichen Mitglieder der Hochschule sein: So sind zunehmend akademisch Qualifizierte in der Hochschulverwaltung z.B. im Bereich des Wissensmanagements tätig.
- Die Ausweitung der Wählbarkeit erfordert eine Definition der erforderlichen Qualifikation.
- Die Ermäßigung der Dienstaufgaben sollte aus Gründen der Stärkung dieses Amtes und zur Sicherung einer einheitlichen Handhabung nicht mehr im Ermessen der Hochschule stehen, sondern gesetzlich fixiert werden. Dafür soll eine Staffelung aufgenommen werden (Freistellung um ein Viertel der Dienstaufgaben ab ... Mitgliedern, Freistellung um die Hälfte der Dienstaufgaben ab ... Mitgliedern). Ab Überschreiten eines Schwellenwerts von z.B. 10.000 Mitgliedern ist wegen des Umfangs der wachsenden Aufgaben eine hauptamtliche Wahrnehmung angemessen.



Förderung der Vielfalt an den Hochschulen:

- Erweiterung des bestehenden Aufgabenkatalogs: Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden aus bildungsfernen Schichten, von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Minderjährige, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen), von Studierenden mit chronischer Erkrankung, Beruflich Qualifizierter
- Einführung eines Beauftragten für Diversität (umfasst auch Aufgaben des bisherigen Behindertenbeauftragten)
- Anwendbarkeit des AGG auf alle Mitglieder und Angehörige erweitern, die nicht zugleich Beschäftigte sind

Begründung:

- § 5 ThürHG berücksichtigt die zunehmende Diversität der Studierenden nicht ausreichend: Nicht aufgeführt sind Studierende aus bildungsfernen Schichten, Studierende in besonderen Lebenslagen (Minderjährige, Studierende mit Kind/-ern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen), Studierende mit chronischer Erkrankung und solche, die den Hochschulzugang als beruflich Qualifizierte erworben haben. Daher sollen die Aufgaben der Hochschulen um weitere Bereiche von Diversität ergänzt werden. Sinnvoll wäre, dass die Hochschulen Diversitäts-Konzepte erarbeiten, die die Belange aller Studierenden angemessen berücksichtigen, und für deren Umsetzung sorgen (Diversitäts-Management).
- Zur wirkungsvollen Durchsetzung des Auftrags zur Beachtung der Diversitäts-Aspekte soll ein Beauftragter für Diversität eingerichtet werden. Da Behinderung ein Teilaspekt der Diversität ist, geht das Amt des bisherigen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen darin auf.
- Das AGG gilt derzeit nur für Beschäftigte, aber z.B. nicht für Studierende. Um einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten, soll daher die Anwendbarkeit des AGG auf alle Mitglieder und Angehörige, die nicht zugleich Beschäftigte sind, im ThürHG normiert werden.

Studierende mit Behinderung

Erweiterung des besonders zu berücksichtigenden Personenkreises auf chronisch erkrankte Studierende

Begründung:

Derzeit erfasst die Formulierung in § 5 ThürHG nur Studierende mit Behinderung. Da auch Studierende mit chronischer Erkrankung in vergleichbarer Weise einer besonderen Berücksichtigung (z.B. Nachteilsausgleich) bedürfen, sollen sie ebenfalls in den besonders zu berücksichtigenden Personenkreis aufgenommen werden.